



**Prüfungsordnung für den Masterstudiengang
British, American and Postcolonial Studies
an der Westfälischen Wilhelms-Universität
vom 14.06.2011**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW 2006, S. 474) hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich der Masterprüfungsordnung
- § 2 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung
- § 3 Mastergrad
- § 4 Zugang zum Studium
- § 5 Zuständigkeit
- § 6 Zulassung zur Masterprüfung
- § 7 Regelstudienzeit und Studienumfang, Gliederung des Studiums
- § 8 Studieninhalte
- § 9 Lehrveranstaltungsarten
- § 10 Strukturierung des Studiums und der Prüfung
- § 11 Prüfungsleistungen
- § 12 Die Masterarbeit
- § 13 Annahme und Bewertung der Masterarbeit
- § 14 Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer
- § 15 Nachteilsausgleich für Behinderte und chronisch Kranke
- § 16 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 17 Bestehen der Masterprüfung, Wiederholung
- § 18 Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote
- § 19 Masterzeugnis und Masterurkunde
- § 20 Diploma Supplement
- § 21 Einsicht in die Studienakten
- § 22 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 23 Ungültigkeit von Einzelleistungen
- § 24 Aberkennung des Mastergrades
- § 25 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anhang: Modulbeschreibungen

§ 1**Geltungsbereich der Masterprüfungsordnung**

Diese Masterprüfungsordnung gilt für das Masterstudium an der Westfälischen Wilhelms-Universität im Studiengang British, American and Postcolonial Studies.

§ 2**Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung**

(1) Das Masterstudium soll den Studierenden, aufbauend auf einem abgeschlossenen grundständigen Studium, vertiefte wissenschaftliche Grundlagen, sowie unter Berücksichtigung der Anforderungen der Berufswelt, Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden auf dem Gebiet der British, American and Postcolonial Studies so vermitteln, dass sie zur selbständigen und verantwortlichen Beurteilung komplexer wissenschaftlicher Problemstellungen und zur praktischen Anwendung der gefundenen Lösungen befähigt werden.

(2) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die für die Anwendung in der Berufspraxis, insbesondere auch im Bereich von Forschung und Lehre, erforderlichen Kenntnisse erworben haben.

§ 3**Mastergrad**

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums verleiht der Fachbereich Philologie (Fachbereich 09) den akademischen Grad eines „Master of Arts“.

§ 4**Zugang zum Studium**

Der Zugang richtet sich nach der Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang „British, American and Postcolonial Studies.“

§ 5**Zuständigkeit**

(1) Für die Organisation der Prüfungen im Masterstudiengang British, American and Postcolonial Studies ist die Dekanin/der Dekan des Fachbereiches Philologie zuständig. Diese Zuständigkeit beinhaltet auch die Entscheidung über Widersprüche.

(2) Die Dekanin/Der Dekan/Das Dekanat kann Mitglieder des Fachbereichs mit der Erfüllung der Aufgaben im Bereich der Prüfungsorganisation beauftragen.

§ 6**Zulassung zur Masterprüfung**

(1) Die Zulassung zur Masterprüfung erfolgt mit der Einschreibung in den Studiengang British, American and Postcolonial Studies an der Westfälischen Wilhelms-Universität. Sie steht unter dem Vorbehalt, dass die Einschreibung aufrecht erhalten bleibt. Die Einschreibung ist zu verweigern, wenn die Bewerberin/der Bewerber im Studiengang British, American and Postcolonial Studies oder einem vergleichbaren Studiengang eine Hochschulprüfung oder Staatsprüfung endgültig nicht bestanden hat.

(2) Soweit die Zulassung zu bestimmten Lehrveranstaltungen davon abhängig ist, dass die Bewerberin/der Bewerber über bestimmte Kenntnisse, die für das Studium des Faches erforderlich sind, verfügt, ist dies in den dieser Ordnung als Anhang beigefügten Modulbeschreibungen geregelt.

§ 7

Regelstudienzeit und Studienumfang, Gliederung des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss des Studiums beträgt zwei Studienjahre. Ein Studienjahr besteht aus zwei Semestern.

(2) Für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 120 Leistungspunkte zu erwerben. Leistungspunkte sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung der/des Studierenden. Sie umfassen sowohl den unmittelbaren Unterricht als auch die Zeit für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes (Präsenz- und Selbststudium), den Prüfungsaufwand und die Prüfungsvorbereitungen einschließlich Abschluss- und Studienarbeiten sowie gegebenenfalls Praktika. Für den Erwerb eines Leistungspunkts wird insoweit ein Arbeitsaufwand von 30 Stunden zugrunde gelegt. Der Arbeitsaufwand für ein Studienjahr beträgt 1800 Stunden. Das Gesamtvolumen des Master-Studiums entspricht einem Arbeitsaufwand von insgesamt 3600 Stunden. Ein Leistungspunkt entspricht einem Credit-Point nach dem ECTS (European Credit Transfer System).

§ 8

Studieninhalte

(1) Das Masterstudium im Studiengang British, American and Postcolonial Studies umfasst das Studium folgender Module nach näherer Bestimmung durch die als Anhang beigefügten Modulbeschreibungen¹:

- Advanced Studies in Literature, Culture and Linguistics
- Survey, Tools and Methods (studiert wird eins von drei Wahlpflichtmodulen)
- Work Experience
- Historical Perspectives (studiert wird eins von drei Wahlpflichtmodulen)
- Systematic Perspectives (studiert wird eins von zwei Wahlpflichtmodulen)
- Interdisciplinary Perspectives (studiert wird eins von drei Wahlpflichtmodulen)
- Research Module

(2) Der erfolgreiche Abschluss des Masterstudiums setzt den Erwerb von 120 Leistungspunkten voraus. Davon entfallen 25 LP auf die Masterarbeit (Master Thesis).

§ 9

Lehrveranstaltungsarten

(1) Am Englischen Seminar werden für den Masterstudiengang British, American and Postcolonial Studies folgende Veranstaltungsarten (alle in englischer Sprache) angeboten: Vorlesungen, Seminare, Übungen, Workshops, Tutorien, Postgraduate Class, Praktika, Orientierungswoche.

(2) Vorlesungen geben einen zusammenfassenden Überblick über einen wissenschaftlichen Gegenstand und seine theoretischen und methodologischen Grundlagen bzw. behandeln ausgewählte Probleme eines Wissensgebiets.

(3) Seminare zielen auf eine vorrangig selbständige Auseinandersetzung mit wissenschaftlichen Fragestellungen sowie auf die Einsicht in komplexe Zusammenhänge fachspezifischer Gegenstandsbereiche und fordern von den Studierenden eine kritisch-argumentative Haltung gegenüber den wissenschaftlichen Positionen und eine eigenständige Auswertung und Interpretation der Fachliteratur.

(4) Übungen in einem wissenschaftlichen und modularen Teilgebiet dienen der exemplarischen und/oder vertiefenden Aneignung elementarer wissenschaftlicher Methoden und Gegenstandsbereiche, insbesondere auch der Sprachkompetenz in der Zielsprache.

(5) Workshops dienen der intensiven, eigenständigen Erarbeitung eines wissenschaftlichen Gegenstandes im Team mit anderen Studierenden unter Anleitung durch Lehrende. Es sollen hier in kon-

¹ Das Transfermodul Buchwissenschaft ist nicht Teil des Masterstudienganges und stellt ein Angebot an Studierende aus affinen Fächern des Fachbereiches 09 und der Geschichtswissenschaften dar.

zentrierter Form und in einem zusammenhängenden zeitlichen Rahmen Studienergebnisse präsentiert und diskutiert werden.

(6) Tutorien bieten Studierenden die Möglichkeit, bereits erworbenes Wissen zu präsentieren und weiterzugeben. Das didaktische Prinzip des *learning by teaching* ist hier das Leitprinzip.

(7) Postgraduate Classes koordinieren das Selbststudium (auch mit E-Learning-Unterstützung) und die für diesen Studiengang erforderliche umfangreiche Basislektüre (siehe Lektürelisten).

(8) Praktika dienen der beruflichen Orientierung und der Vorbereitung zum späteren Berufseinstieg.

(9) Die Orientierungswoche hilft Studierenden am Anfang des Master-Studiums bei der Zusammenstellung des Stundenplans und bei der Auswahlentscheidung von Vertiefungsgebieten.

(10) Die Organisation weiterer Lehrveranstaltungsformen bleibt vorbehalten.

(11) Zum Erlernen und Vertiefen des selbständigen wissenschaftlichen Arbeitens ist neben dem Besuch der angebotenen Lehrveranstaltungen eine Ergänzung durch das Selbststudium notwendig. Hierzu gehört vor allem die Vor- und Nachbereitung von Lehrveranstaltungen, die selbständige Lektüre von Primärtexten und das selbständige Studium der Forschungsliteratur.

§ 10

Strukturierung des Studiums und der Prüfung

(1) Das Studium ist modular aufgebaut. Module sind thematisch, inhaltlich und zeitlich definierte Studieneinheiten, die zu auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikationen führen, welche in einem Lernziel festgelegt sind. Module können sich aus Veranstaltungen verschiedener Lehr- und Lernformen zusammensetzen. Der Richtwert für den Umfang eines Moduls beträgt 4 bis 6 SWS. Module setzen sich aus Veranstaltungen in der Regel eines Semesters – auch verschiedener Fächer – zusammen. Nach Maßgabe der Modulbeschreibungen können hinsichtlich der innerhalb eines Moduls zu absolvierenden Veranstaltungen Wahlmöglichkeiten bestehen.

(2) Die Masterprüfung wird studienbegleitend abgelegt. Sie setzt sich aus den Prüfungsleistungen im Rahmen der Module sowie der Masterarbeit zusammen. Die Prüfungsleistungen sind Modulen zugeordnet.

(3) Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls setzt nach Maßgabe der Modulbeschreibungen den Erwerb von 5 bis 25 Leistungspunkten durch Erbringen der dem Modul zugeordneten Studienleistungen und durch Bestehen der dem Modul zugeordneten Prüfungsleistungen voraus.

(4) Die Zulassung zu einem Modul kann nach Maßgabe der Modulbeschreibungen von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere von der erfolgreichen Teilnahme an einem anderen Modul oder an mehreren anderen Modulen abhängig sein.

(5) Die Zulassung zu einer Lehrveranstaltung kann nach Maßgabe der Modulbeschreibungen von der vorherigen Teilnahme an einer anderen Lehrveranstaltung desselben Moduls oder dem Bestehen einer Prüfungsleistung desselben Moduls abhängig sein.

(6) Die Modulbeschreibungen legen für jedes Modul fest, in welchem zeitlichen Turnus es angeboten wird.

§ 11

Prüfungsleistungen

(1) Die Modulbeschreibungen bestimmen das Anforderungsprofil für die Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen.

(2) Der Erwerb von Leistungspunkten setzt in der Regel die erfolgreiche Erbringung einer Studienleistung voraus. Dies können insbesondere sein: Klausuren, Referate, Hausarbeiten, Praktika, (praktische) Übungen, mündliche Leistungsüberprüfungen, Vorträge oder Kurztexpte (z.B. Abstracts), kommentierte Bibliographien oder Portfolios. Studienleistungen sollen in der durch die fachlichen Anforderungen gebotenen Zielsprache erbracht werden.

- (3) Die Modulbeschreibungen definieren die innere Struktur der Module und legen für jede Lehrveranstaltung die Anzahl der in ihr zu erreichenden Leistungspunkte fest.
- (4) Die Modulbeschreibungen legen fest, welche Studienleistungen des jeweiligen Moduls Bestandteil der Masterprüfung sind (Prüfungsleistungen). Prüfungsleistungen können auf einzelne Lehrveranstaltungen oder mehrere Lehrveranstaltungen eines Moduls oder auf ein ganzes Modul bezogen sein.
- (5) Die Teilnahme an jeder Prüfungsleistung und nicht prüfungsrelevanten Studienleistung setzt die vorherige Anmeldung voraus. Sie erfolgt auf elektronischem Wege. Die Fristen für die Anmeldung werden zentral durch Aushang oder auf elektronischem Wege bekannt gemacht. Erfolgte Anmeldungen können innerhalb der bekanntgemachten Frist ohne Angabe von Gründen zurückgenommen werden. Die Fristen für die Anmeldung zu Modulabschlussprüfungen werden durch Aushang bekannt gemacht.
- (6) Von den Studierenden wird zu allen schriftlichen Prüfungsleistungen eine schriftliche Erklärung verlangt, in der sie versichern, dass sie den Text selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie die Zitate kenntlich gemacht haben. Die Erklärung ist auch für Tabellen, Skizzen, Zeichnungen, bildliche Darstellungen etc. abzugeben.

§ 12

Die Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die/der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Zeit ein Problem aus dem Bereich British, American and Postcolonial Studies nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Sie soll einen Umfang von ca. 16.000 Wörtern haben.
- (2) Das Thema der Masterarbeit wird von einer/einem gemäß § 14 bestellten Prüferin/Prüfer gestellt. Diese Prüferin/Dieser Prüfer betreut die Masterarbeit. Für die Wahl der Themenstellerin/des Themenstellers sowie für die Themenstellung hat die Kandidatin/der Kandidat ein Vorschlagsrecht.
- (3) Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt auf Antrag der/des Studierenden im Auftrag der Dekanin/des Dekans durch das Prüfungsamt. Sie setzt voraus, dass die/der Studierende alle Module des 1. und 2. Semesters sowie das Modul „Interdisciplinary Perspectives“ des 3. Semesters abgeschlossen hat (s. Modulbeschreibungen).
- (4) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 18 Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind so zu begrenzen, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb einer Woche nach Beginn der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.
- (5) Auf begründeten Antrag der Kandidatin/des Kandidaten kann die Bearbeitungsfrist für die Masterarbeit in Ausnahmefällen einmalig um höchstens vier Wochen verlängert werden. Liegen schwerwiegende Gründe vor, die eine Bearbeitung der Masterarbeit erheblich erschweren oder unmöglich machen, insbesondere eine akute schwerwiegende Erkrankung der Kandidatin/des Kandidaten oder unabänderlicher Probleme, kann die Bearbeitungsfrist auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten entsprechend verlängert werden. Über die Verlängerung gem. S. 1 und S. 2 entscheidet die Dekanin/der Dekan/das Dekanat. Auf Verlangen der Dekanin/des Dekans/des Dekanats hat die Kandidatin/der Kandidat das Vorliegen eines schwerwiegenden Grundes (ggf. durch amtsärztliches Attest) nachzuweisen. Statt eine Verlängerung der Bearbeitungsfrist zu gewähren, kann die Dekanin/der Dekan/das Dekanat in den Fällen des S. 2 auch ein neues Thema für die Masterarbeit vergeben, wenn die Kandidatin/der Kandidat die Masterarbeit insgesamt länger als ein Jahr nicht bearbeiten konnte. In diesem Fall gilt die Vergabe eines neuen Themas nicht als Wiederholung im Sinne von § 17 Abs. 3.
- (6) Die Masterarbeit ist in englischer Sprache abzufassen. Sie muss ein Titelblatt, eine Inhaltsübersicht und ein Quellen- und Literaturverzeichnis enthalten. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quellen der Entlehnung kenntlich gemacht werden. Die Kandidatin/Der Kandidat fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie/er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat; die Versicherung ist auch für Tabellen, Skizzen, Zeichnungen, bildliche Darstellungen etc. abzugeben.

§ 13

Annahme und Bewertung der Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt in zweifacher Ausfertigung (maschinenschriftlich, gebunden und paginiert) sowie einmal in elektronischer Form einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß vorgelegt, gilt sie gemäß § 22 Abs. 1 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Möglichkeit einer Verlängerung gemäß § 12 Abs. 5 bleibt unberührt.

(2) Die Masterarbeit ist von zwei Prüferinnen/Prüfern zu begutachten und zu bewerten. Eine der Prüferinnen/der Prüfer soll diejenige/derjenige sein, die/der das Thema gestellt hat. Die zweite Prüferin/Der zweite Prüfer wird auf Vorschlag der Themenstellerin/des Themenstellers von der Dekanin/dem Dekan bestimmt. Die einzelne Bewertung ist gemäß § 18 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note für die Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 18 Abs. 2 gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“, die andere aber „ausreichend“ oder besser, wird von der Dekanin/dem Dekan eine dritte Prüferin/ein dritter Prüfer zur Bewertung der Masterarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Noten gebildet. Die Arbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.

(3) Das Bewertungsverfahren für die Masterarbeit soll acht Wochen nicht überschreiten.

§ 14

Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer

(1) Die Dekanin/Der Dekan bestellt für die Prüfungsleistungen und die Masterarbeit die Prüferinnen/Prüfer sowie, soweit es um mündliche Prüfungen geht, die Beisitzerinnen/Beisitzer.

(2) Prüferin/Prüfer kann jede gemäß § 65 HG NRW prüfungsberechtigte Person sein, die, soweit nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fach, auf das sich die Prüfungsleistung beziehungsweise die Masterarbeit bezieht, regelmäßig einschlägige Lehrveranstaltungen abhält. Über Ausnahmen entscheidet die Dekanin/der Dekan.

(3) Zur Beisitzerin/Zum Beisitzer kann nur bestellt werden, wer eine einschlägige Diplom- oder Masterprüfung oder eine gleich- oder höherwertige Prüfung abgelegt hat.

(4) Die Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(5) Mündliche Prüfungen werden vor einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin/eines Beisitzers abgelegt. Vor der Festsetzung der Note hat die Prüferin/der Prüfer die Beisitzerin/den Beisitzer zu hören.

(6) Schriftliche Prüfungsleistungen werden von einer Prüferin/einem Prüfer bewertet.

(7) Schriftliche und mündliche Prüfungsleistungen, die im Rahmen eines dritten Versuchs gem. § 17 Abs. 2 abgelegt werden, sind von zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten. Die Note errechnet sich in diesem Fall als arithmetisches Mittel der beiden Bewertungen. § 18 Abs. 4 Sätze 3 und 4 finden entsprechende Anwendung.

(8) Für die Bewertung der Masterarbeit gilt § 13.

§ 15

Nachteilsausgleich für Behinderte und chronisch Kranke

(1) Macht eine Studierende/ein Studierender glaubhaft, dass sie bzw. er wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, muss die Dekanin/der Dekan die Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen bzw. die Fristen für das Ablegen von Prüfungen verlängern oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form gestatten. Entsprechendes gilt bei Studienleistungen.

(2) Bei Entscheidungen nach Absatz 1 ist auf Wunsch der Studierenden/des Studierenden die/der Behindertenbeauftragte des Fachbereichs zu beteiligen. Sollte in dem Fachbereich keine Konsultierung der/des Behindertenbeauftragten möglich sein, so ist die/der Behindertenbeauftragte der Universität anzusprechen.

(3) Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden. Hierzu zählen insbesondere ärztliche Atteste oder, falls vorhanden, Behindertenausweise.

§ 16

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.

(2) Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet. Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des studierten Studiengangs im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Für die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien, in vom Land Nordrhein-Westfalen mit den anderen Ländern oder dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in einem weiterbildenden Studium gemäß § 62 HG NRW erbracht worden sind, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Studierenden, die aufgrund einer Einstufungsprüfung berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf die Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für die Dekanin/den Dekan bindend.

(5) Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen angerechnet werden.

(6) Werden Leistungen auf Prüfungsleistungen angerechnet, sind gegebenenfalls die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Führt die Anerkennung von Leistungen, die unter unvergleichbaren Notensystemen erbracht worden sind, dazu, dass eine Modulnote nicht gebildet werden kann, so wird dieses Modul nicht in die Berechnung der Gesamtnote mit einbezogen. Die oder der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Prüfungsleistungen können höchstens bis zu einem Anteil von 60% angerechnet werden.

(7) Zuständig für die Anrechnungen ist die Dekanin/der Dekan des Fachbereiches. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind die zuständigen Fachvertreterinnen/ Fachvertreter zu hören.

(8) Die Entscheidung über die Anrechnung ergeht innerhalb von 2 Wochen nach Antragstellung.

§ 17

Bestehen der Masterprüfung, Wiederholung

(1) Die Masterprüfung hat bestanden, wer nach Maßgabe von § 8 Abs. 2, § 11 sowie der Modulbeschreibungen alle Module sowie die Masterarbeit mindestens mit der Note ausreichend (4,0) (§ 18 Abs. 1) bestanden hat. Zugleich müssen 120 Leistungspunkte erworben worden sein.

(2) Für das Bestehen jeder Prüfungsleistung eines Moduls stehen den Studierenden drei Versuche zur Verfügung. Ist eine Prüfungsleistung eines Moduls nach Ausschöpfung der für sie zur Verfügung stehenden Anzahl von Versuchen nicht bestanden, ist das Modul insgesamt endgültig nicht bestanden. Eine Wiederholung einer Prüfungsleistung zum Zweck der Notenverbesserung ist unzulässig. Innerhalb eines Wahlpflichtbereichs ist ein einmaliger Wechsel des Wahlpflichtmoduls zulässig, solange die zu erbringende Prüfungsleistung noch nicht bestanden ist. Bei einem Wechsel des Wahlpflichtmoduls werden Fehlversuche auf das neu angewählte Wahlpflichtmodul angerechnet.

(3) Die Masterarbeit kann im Fall des Nichtbestehens einmal wiederholt werden. Dabei ist ein neues Thema zu stellen. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des Themas in der in § 12 Abs. 4 Satz 3 genannten Frist ist jedoch nur möglich, wenn die Kandidatin/der Kandidat bei ihrer/seiner ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(4) Ist ein Pflichtmodul, Wahlpflichtmodul oder die Masterarbeit endgültig nicht bestanden, ist die Masterprüfung insgesamt endgültig nicht bestanden.

(5) Hat eine Studierende/ein Studierender die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr/ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung ein Zeugnis ausgestellt, das die erbrachten Leistungen und ggfs. die Noten enthält. Das Zeugnis wird von der Dekanin/dem Dekan/dem Dekanat des Fachbereichs Philologie (Fachbereich 09) unterzeichnet und mit dem Siegel dieses Fachbereichs versehen.

§ 18

Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote

(1) Alle Prüfungsleistungen im Sinne von § 10 Abs. 2 sind zu bewerten. Dabei sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Für nicht prüfungsrelevante Studienleistungen können die Modulbeschreibungen eine Benotung vorsehen.

(2) Die Bewertung von mündlichen Prüfungsleistungen ist den Studierenden und dem zuständigen Prüfungsamt spätestens eine Woche, die Bewertung von schriftlichen Prüfungsleistungen spätestens acht Wochen nach Erbringung der Leistung mitzuteilen.

(3) Über die Bewertung von schriftlichen Prüfungsleistungen und der Masterarbeit erhalten die Studierenden einen schriftlichen Bescheid. Er wird für die schriftlichen Prüfungsleistungen durch Aushang einer Liste auf den dafür vorgesehenen Aushangflächen derjenigen wissenschaftlichen Einrichtung durch öffentlichen Aushang ersetzt werden, dem die Aufgabenstellerin/der Aufgabensteller angehört. Die Liste bezeichnet die Studierenden, die an der jeweiligen Prüfungsleistung teilgenommen haben, ausschließlich durch Angabe der Matrikelnummer. Studierenden, die eine Prüfungsleistung auch im dritten Versuch nicht bestanden haben, wird der Bescheid individuell zugestellt.

(4) Für jedes Modul wird aus den Noten der ihm zugeordneten Prüfungsleistungen eine Note gebildet. Sind einem Modul mehrere Prüfungsleistungen zugeordnet, wird aus den mit ihnen erzielten Noten die Modulnote gebildet; die Modulbeschreibungen regeln das Gewicht, mit denen die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen in die Modulnote eingehen. Bei der Bildung der Modulnote werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,5 = sehr gut;

von 1,6 bis 2,5	= gut;
von 2,6 bis 3,5	= befriedigend;
von 3,6 bis 4,0	= ausreichend;
über 4,0	= nicht ausreichend.

(5) Aus den Noten der Module und der Masterarbeit wird eine Gesamtnote gebildet. Die Modulbeschreibungen regeln das Gewicht, mit dem die Noten der einzelnen Module, darunter das Modul „M.A. Thesis“, das die Masterarbeit umfasst, in die Berechnung der Gesamtnote eingehen. Dezimalstellen außer der ersten werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,5	= sehr gut;
von 1,6 bis 2,5	= gut;
von 2,6 bis 3,5	= befriedigend;
von 3,6 bis 4,0	= ausreichend;
über 4,0	= nicht ausreichend.

(6) Zusätzlich zur Gesamtnote gemäß Absatz 5 wird anhand des erreichten Zahlenwerts eine Note nach Maßgabe der ECTS-Bewertungsskala festgesetzt.

§ 19

Masterzeugnis und Masterurkunde

(1) Hat die/der Studierende das Masterstudium erfolgreich abgeschlossen, erhält sie/er über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis wird aufgenommen:

- a) die Note der Masterarbeit,
- b) das Thema der Masterarbeit,
- c) die Gesamtnote der Masterprüfung gemäß § 18 Abs. 5 und 6,
- d) die bis zum erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums benötigte Fachstudiendauer.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der/dem Studierenden eine Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 3 beurkundet.

(4) Dem Zeugnis und der Urkunde wird eine englischsprachige Fassung beigelegt.

(5) Das Masterzeugnis und die Masterurkunde werden von der Dekanin/dem Dekan des Fachbereichs Philologie (Fachbereich 09) unterzeichnet und mit dem Siegel des Fachbereichs versehen.

§ 20

Diploma Supplement

(1) Mit dem Zeugnis über den Abschluss des Masterstudiums wird der Absolventin/dem Absolventen ein Diploma Supplement mit Transcript ausgehändigt. Das Diploma Supplement informiert über den individuellen Studienverlauf, besuchte Lehrveranstaltungen und Module, die während des Studiums erbrachten Leistungen und deren Bewertungen und über das individuell von der/dem Studierenden im Masterstudiengang British, American and Postcolonial Studies entwickelte fachliche Profil.

(2) Das Diploma Supplement wird nach Maßgabe der von der Hochschulrektorenkonferenz bisher herausgegebenen Empfehlungen erstellt.

§ 21

Einsicht in die Studienakten

Der/dem Studierenden wird auf Antrag nach Abschluss jeder Prüfungsleistung Einsicht in ihre bzw. seine Arbeiten, die Gutachten der Prüferinnen/Prüfer und in die entsprechenden Protokolle gewährt. Der Antrag ist spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfungsleistung bei der Dekanin/dem Dekan zu stellen. Die Dekanin/Der Dekan bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Gleiches gilt für die Masterarbeit.

§ 22

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die/der Studierende ohne triftige Gründe nicht zu dem festgesetzten Termin zu ihr erscheint oder wenn sie/er nach ihrem Beginn ohne triftige Gründe von ihr zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung bzw. die Masterarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Die Möglichkeit einer Verlängerung der Bearbeitungszeit für die Masterarbeit gemäß § 12 Abs. 5 bleibt unberührt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen der Dekanin/dem Dekan unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der/des Studierenden kann die Dekanin/der Dekan ein ärztliches (gegebenenfalls amtsärztliches) Attest verlangen. Erkennt die Dekanin/der Dekan die Gründe nicht an, wird der/dem Studierenden dies schriftlich mitgeteilt. Erhält die/der Studierende innerhalb von 14 Tagen nach Anzeige und Glaubhaftmachung keine Mitteilung, gelten die Gründe als anerkannt.

(3) Versuchen Studierende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung oder der Masterarbeit durch Täuschung, zum Beispiel Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als nicht erbracht und als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Wer die Abnahme einer Prüfungsleistung stört, kann von den jeweiligen Lehrenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Erbringung der Einzelleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht erbracht und mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann die Dekanin/der Dekan die Studierende/den Studierenden von der Masterprüfung insgesamt ausschließen. Die Masterprüfung ist in diesem Fall endgültig nicht bestanden. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

(4) Belastende Entscheidungen sind den Betroffenen von der Dekanin/dem Dekan unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 23

Ungültigkeit von Einzelleistungen

(1) Hat die/der Studierende bei einer Prüfungsleistung oder der Masterarbeit getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann die Dekanin/der Dekan nachträglich das Ergebnis und gegebenenfalls die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen bzw. die Masterarbeit, bei deren Erbringen die/der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und diese Leistungen ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung bzw. die Masterarbeit nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen der Prüfungsleistung bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Dekanin/der Dekan unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einem Modul nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen des Moduls bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Dekanin/der Dekan unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(4) Waren die Voraussetzungen für die Einschreibung in die gewählten Studiengänge und damit für die Zulassung zur Masterprüfung nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird dieser Mangel erst nach der Aushändigung des Masterzeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Masterprüfung geheilt. Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Dekanin/der Dekan unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen hinsichtlich des Bestehens der Prüfung.

(5) Der/Dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(6) Das unrichtige Zeugnis wird eingezogen, gegebenenfalls wird ein neues Zeugnis erteilt. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 24

Aberkennung des Mastergrades

Die Aberkennung des Mastergrades kann erfolgen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. § 23 gilt entsprechend. Zuständig für die Entscheidung ist die Dekanin/der Dekan.

§ 25

Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.

(2) Diese Ordnung findet Anwendung für alle Studierenden, die seit dem Wintersemester 2008/09 in diesem Masterstudiengang immatrikuliert sind.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Dekans als Vorsitzender des Fachbereichsrats des Fachbereichs Philologie gem. § 12 Abs. 4 S. 2 Hochschulgesetz vom 10.02.2011.

Münster, den 14.06.2011

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 14.06.2011

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Anhang: Modulbeschreibungen

Modultitel deutsch: I.1 Fortgeschrittene Studien in Literatur- und Kulturwissenschaft und in Linguistik					
Modultitel englisch: I.1 Advanced Studies in Literature, Culture and Linguistics					
Studiengang:		MA "British, American and Postcolonial Studies"			
Turnus: Jährlich zum WS	Dauer: 1 Semester	Fachsemester: 1. Fachsemester	LP: 20	Workload: 600 h	
1 Modulstruktur:					
Nr.	Lehrveranstaltung	Typ + Status	LP	Präsenz	Selbststudium
1	Hotspots in Literary/Cultural Studies and Linguistics	V (P)	3	30 h (2 SWS)	60
2	Vorlesung oder Seminar Sprachwissenschaft mit Research Workshop	S (P) + RW	6	60 h (4 SWS)	120
3	Seminar Literatur- und Kulturwissenschaft mit Research Workshop	S (P) + RW	6	60 h (4 SWS)	120
4	Einführung in die Buchwissenschaft (An Introduction to Book Studies)	V (P) + Kolloquium	4	60 h (4 SWS)	60
5	Orientierungswoche (Orientation Week)	(P)	1	30 h	0
2 Lehrinhalte:					
<p>Das Modul umfasst sämtliche der im MA vertretenen Bereiche: Literatur- und Kulturwissenschaft, Sprachwissenschaft und Buchwissenschaft. Während in den Bereichen Sprachwissenschaft und Literatur- und Kulturwissenschaft auf die im Erststudium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten aufgebaut werden kann, die hier nun gefestigt und differenziert werden, wird mit der buchwissenschaftlichen Vorlesung mit Tutorium darüber hinaus eine Erweiterung der Perspektive durch eine Einführung in die Buchwissenschaft angeboten, in der die Beziehung von Text, Buch und Kultur im Rahmen medien- und kulturwissenschaftlicher Fragestellungen in historischer wie in gegenwartsbezogener Ausrichtung im Mittelpunkt steht. In der Vorlesung „Hotspots in Literary/Cultural Studies and Linguistics“ werden aktuelle Forschungsfelder und -debatten vorgestellt. In den Seminaren vertiefen die Studierenden das im Erststudium erworbene sprachwissenschaftliche sowie literatur- und kulturwissenschaftliche Theorie- und Terminologiewissen. In den daran gekoppelten Research Workshops (RW) bringen sie ihre methodischen und theoretischen Fähigkeiten durch die selbständige Erarbeitung eines oder mehrerer selbstgewählter Themengebiete zur Anwendung. Die Resultate der Research Workshops werden wiederum im Seminar präsentiert. Einen Überblick über sämtliche der im Studium vertretenen Bereiche erhalten die Studierenden in der Orientierungswoche, in der zudem auf die Bedeutung der Gruppen- und Projektarbeit innerhalb des MA-Studiums sowie auf berufliche Arbeitsfelder und auf die mit einem Auslandsaufenthalt verbundenen Chancen hingewiesen wird.</p>					
3 Vermittelte Kompetenzen:					
<p>Die Studierenden verfügen nach dem Studium dieses Moduls über differenzierte Kenntnisse in den Bereichen Sprachwissenschaft/Sprachgeschichte und Literatur- und Kulturwissenschaft sowie über Grundkenntnisse zu den zentralen Forschungseinrichtungen, Fragestellungen und Problemen der historischen und modernen Buchwissenschaft in den Bereichen Buchproduktion, -distribution und -rezeption. Sie sind mit den neueren Ansätzen und Theoriemodellen in den unterschiedlichen im Masterstudiengang vertretenen Bereichen vertraut und haben einen Einblick in aktuelle Forschungsfelder und -debatten. Sie verfügen über vertiefte Kenntnisse literarischer Begriffssysteme, literarischer Epochen, verschiedener Textsorten und ihrer Rezeptionsformen sowie verschiedener Regionalliteraturen und -kulturen und über vertieftes sprachwissenschaftliches Theorie- und Terminologie wissen. Sie verfügen über Methodenkompetenz in der wissenschaftlichen Analyse von Texten aus literatur- und kulturwissenschaftlicher sowie aus sprachwissenschaftlicher Perspektive und sind in der Lage, sich in Eigenarbeit fachwissenschaftliche Fragestellungen und Forschungsbeiträge zu erschließen. Darüber hinaus sind die Studierenden in der Lage, ihre im Bereich der Buchwissenschaft erworbenen Grundkenntnisse in einem gemeinsamen kulturwissenschaftlichen Rahmen gezielt auf literaturwissenschaftliche Fragestellungen zu beziehen. Des Wei-</p>					

	teren verfügen sie über wesentliche Schlüsselqualifikationen (u.a. Recherche- und Präsentationstechniken, erweiterte kommunikative und soziale Kompetenzen, interkulturelle Kompetenz).	
4	Status:	<input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul <input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul
5	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Auf Fachbereichsebene in Absprache mit den Modulbeauftragten affiner Fächer.	
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Keine	
7	Leistungsüberprüfung:	<input type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung <input checked="" type="checkbox"/> Modulbegleitende Teilprüfung
8	Art der Prüfungsleistungen: Die Modulprüfung erfolgt in Form einer 90-minütigen Klausur, die die Inhalte der Lehrveranstaltungen unter Nr. 2, 3 und 4 zum Gegenstand hat.	
9	Teilnahmevoraussetzungen: Zulassung zu diesem Masterstudiengang	
10	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 20/120	
11	Modulbeauftragte/r: Nf. Prof. Neuhaus	Zuständiger Fachbereich: FB 09 – Philologie

Modultitel deutsch: I.2.1 Überblicke, Hilfsmittel und Methoden: Literaturwissenschaft						
Modultitel englisch: I.2.1 Survey, Tools and Methods: Literary Studies						
Studiengang: Master of Arts in Master of Arts in British, American and Postcolonial Studies						
Turnus: Jährlich zum WS	Dauer: 1 Semester	Fachsemester: 1 FS	LP: 5 LP	Workload: 150		
1	Modulstruktur:					
	Nr.	Lehrveranstaltung	Typ + Status	LP	Präsenz	Selbststudium
		Literature and Methods				
	1	Vorlesung mit Lektüreliste	VL (P)	3	30 h (2 SWS)	60 h
	2	Advanced Language Course I	Ü (P)	2	30 h (2 SWS)	30 h
2	Lehrinhalte: Das Modul bietet einen vertiefenden Überblick über grundlegende Umgangsweisen, Konzepte und Terminologien im Bereich der Literatur- und Kulturwissenschaft an. In der Vorlesung werden mit Hilfe einer von den Studierenden zu erarbeitenden Lektüreliste überblicksartig literatur- und kulturwissenschaftliche Konzepte, Epochen, Gattungen und Methoden der englischsprachigen Literaturen nachvollzogen. In dem dazugehörigen Advanced Language Course I werden die entsprechenden Fachterminologien vertiefend vermittelt und bei der Erstellung verschiedener Textsorten angewandt.					
3	Vermittelte Kompetenzen: Die Studierenden verfügen über zentrale Kenntnisse und Fähigkeiten im Bereich der Literatur- und Kulturwissenschaft. Sie haben einen Überblick über und Einblicke in die englischsprachigen Literaturen sowie über Gattungen und relevante Literaturtheorien erworben. Sie sind in der Lage, eine Vielfalt an Methoden auf verschiedene Textsorten und Texte ergebnisorientiert anzuwenden. Die Studierenden haben das fachterminologische Wissen ausgebaut und sind in der Lage, es anzuwenden. Sie haben ihre Fähigkeiten zur Abfassung referierender und argumentativer Texte vertieft.					
4	Status:	<input type="checkbox"/> Pflichtmodul <input checked="" type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul				
5	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Auf Fachbereichsebene in Absprache mit den Modulbeauftragten affiner Fächer.					
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Keine					
7	Leistungsüberprüfung:	<input checked="" type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung <input type="checkbox"/> Modulbegleitende Teilprüfungen				
8	Art der Prüfungsleistungen: Die Modulabschlussprüfung erfolgt in Form einer mündlichen Prüfung von 20 Minuten. Gegenstand der Prüfung sind die Inhalte des gesamten Moduls.					
9	Teilnahmevoraussetzungen: Keine					
10	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 5/120					
11	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Stein			Zuständiger Fachbereich: FB 09 – Philologie		

Modultitel deutsch: I.2.2 Überblicke, Hilfsmittel und Methoden: Linguistik						
Modultitel englisch: I.2.2 Survey, Tools and Methods: Linguistics						
Studiengang: Master of Arts in Master of Arts in British, American and Postcolonial Studies						
Turnus: Jährlich zum WS	Dauer: 1 Semester	Fachsemester: 1 FS	LP: 5 LP	Workload: 150		
1	Modulstruktur:					
	Nr.	Lehrveranstaltung	Typ + Status	LP	Präsenz	Selbststudium
		Linguistics and Methods				
	1	Seminar/Übung mit Lektüreliste	S/Ü (P)	3	30 h (2 SWS)	60 h
	2	Advanced Language Course I	Ü (P)	2	30 h (2 SWS)	30 h
2	Lehrinhalte: Den Studierenden werden anhand eines klar begrenzten Forschungsgebietes (z.B. Grammatikforschung, Soziolinguistik, Diskursanalyse, Lexikologie, etc.) vertiefte Grundlagen im Bereich der linguistischen Theorien, Hilfsmittel und Methoden vermittelt. Im Seminar / In der Übung, das / die die Studierenden nach Wahl aus dem Angebot der anglistischen Sprachwissenschaft oder - in Absprache mit der/dem Modulbeauftragten - aus einem affinen Fach wählen können, festigen sie ihr im BA-Studium erworbenes Grundlagenwissen und vollziehen überblicksartig linguistische Konzepte und Methoden anhand der Analyse von Formen des Englischen im Kontext nach. Im dazugehörigen Advanced Language Course I vertiefen sie ihre Fähigkeit, Texte sprachwissenschaftlichen Inhalts auf gehobenem Niveau zu produzieren. Außerdem werden die entsprechenden Fachterminologien vertiefend vermittelt und angewandt.					
3	Vermittelte Kompetenzen: Die Studierenden verfügen über zentrale Kenntnisse und Fähigkeiten im Bereich der Sprachwissenschaft/Sprachhistorik. Sie haben einen Überblick über und Einblicke in elementare Ansätze und Methoden zur Analyse der englischen Sprache erworben. Die Studierenden sind nach Abschluss des Moduls in der Lage, sprachwissenschaftliche Texte auf gehobenem Niveau selbstständig zu erarbeiten und sie hinsichtlich ihres theoretischen und methodologischen Inhalts kritisch zu betrachten, zu verstehen und zu erklären. Sie kennen darüber hinaus die für ein MA-Studium notwendigen Hilfsmittel, wie z.B. Datenkorpora, Analyseprogramme und können für neue Themengebiete selbstständig die notwendigen Hilfsmittel recherchieren. Die Studierenden haben das fachterminologische Wissen ausgebaut und sind in der Lage, es anzuwenden. Sie haben ihre Fähigkeiten zur Abfassung referierender und argumentativer Texte vertieft.					
4	Status:	<input type="checkbox"/> Pflichtmodul <input checked="" type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul				
5	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Auf Fachbereichsebene in Absprache mit den Modulbeauftragten affiner Fächer.					
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Keine					
7	Leistungsüberprüfung:	<input checked="" type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung <input type="checkbox"/> Modulbegleitende Teilprüfungen				
8	Art der Prüfungsleistungen: Die Modulabschlussprüfung erfolgt in Form einer mündlichen Prüfung von 20 Minuten. Gegenstand der Prüfung sind die Inhalte des gesamten Moduls.					
9	Teilnahmevoraussetzungen: Keine					
10	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 5/120					
11	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Meierkord			Zuständiger Fachbereich: FB 09 – Philologie		

Modultitel deutsch: I.2.3 Überblicke, Hilfsmittel und Methoden: Buchwissenschaft						
Modultitel englisch: I.2.3 Survey, Tools and Methods: Book Studies						
Studiengang: Master of Arts in Master of Arts in British, American and Postcolonial Studies						
Turnus: Jährlich zum WS	Dauer: 1 Semester	Fachsemester: 1 FS	LP: 5 LP	Workload: 150		
1	Modulstruktur:					
	Nr.	Lehrveranstaltung	Typ + Status	LP	Präsenz	Selbststudium
	1	Übung mit Lektüreliste	Ü (P)	3	30 h (2 SWS)	60 h
	2	Advanced Language Course	Ü (P)	2	30 h (2 SWS)	30 h
2	Lehrinhalte: Das Modul bietet einen vertiefenden Überblick über grundlegende Umgangsweisen, Konzepte und Terminologien an. In der Übung werden die Studierenden auf der Grundlage der Untersuchung der Materialität des Buches (Format, Schrift-/Druckträger, Schrift/Typographie, Layout, Illustration, Einband usw.) in die Methoden buchwissenschaftlicher Forschung eingeführt, die sowohl historische Quellenstudien zu Buch und Lesen als auch die Grundlagen der modernen empirischen (quantitativen und qualitativen) Forschung umfassen. In dem dazugehörigen Advanced Language Course wird anhand ausgewählter Texte zu den in der Methodenübung ausgewählten Themenbereichen jeweils in die buch- und medienwissenschaftliche englische Fachsprache eingeführt.					
3	Vermittelte Kompetenzen: Die Studierenden verfügen über zentrale Kenntnisse und Fähigkeiten im Bereich der Buchwissenschaft. Sie sind zur kritischen Reflexion des Gegenstandsbereichs Buch im Kontext medien-, und kulturwissenschaftlicher Konzeptionen in der Lage und können diese Kenntnisse im Zusammenhang mit spezifisch buchwissenschaftlichen Methoden auf konkrete Forschungsfragen zur historischen wie zur modernen Buchwissenschaft beziehen und sinnvoll anwenden. Die Studierenden beherrschen die buchwissenschaftliche Fachterminologie auch im Englischen. Die Studierenden haben das fachterminologische Wissen ausgebaut und sind in der Lage, es anzuwenden. Sie haben ihre Fähigkeiten zur Abfassung referierender und argumentativer Texte vertieft.					
4	Status:	<input type="checkbox"/> Pflichtmodul <input checked="" type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul				
5	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Auf Fachbereichsebene in Absprache mit den Modulbeauftragten affiner Fächer.					
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Keine					
7	Leistungsüberprüfung:	<input checked="" type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung <input type="checkbox"/> Modulbegleitende Teilprüfungen				
8	Art der Prüfungsleistungen: Die Modulabschlussprüfung erfolgt in Form einer mündlichen Prüfung von 20 Minuten.					
9	Teilnahmevoraussetzungen: Keine					
10	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 5/120					
11	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Müller-Oberhäuser		Zuständiger Fachbereich: FB 09 – Philologie			

Modultitel deutsch: I.3 Berufserfahrung					
Modultitel englisch: I.3 Work Experience					
Studiengang:		Master in British, American and Postcolonial Studies			
Turnus: Jährlich zum WS	Dauer: 2 Semester	Fachsemester: 1 und/oder 2	LP: 10	Workload: 300 h	
1	Modulstruktur:				
	Nr.	Lehrveranstaltung	Typ + Status	LP	Präsenz
	1	Praktikum	Prakt. (WP)	10	
	2	Unterricht als BA-TutorIn	Tut. (WP)	10	30 h (2 SWS)
2	<p>Lehrinhalte: Dieses Modul bietet Studierenden die Möglichkeit, Erfahrungen in relevanten Berufsfeldern zu sammeln und dafür wichtige zusätzliche Qualifikationen zu erwerben. Dies geschieht entweder durch ein oder mehrere Praktika in Firmen bzw. Organisationen im Ausland oder Inland (z.B. Museen, Verlage, Medien, Theater, Kulturfestivals, Werbeagenturen), oder durch das Sammeln akademischer Lehrerfahrung in Tutorien für BA-Studierende am Englischen Seminar der Universität Münster. Es sind sowohl Teilzeitpraktika (semesterbegleitend oder in der vorlesungsfreien Zeit) als auch Vollzeitpraktika (vorlesungsfreie Zeit, ca. 7 Wochen) möglich. Praktika sollten mindestens 270 Arbeitsstunden umfassen. BA-TutorInnen unterrichten je ein Tutorium (2 SWS = 30 h) und verbringen 240 h mit gründlicher Vorbereitung des Unterrichts sowie der Korrektur der von den BA-Studierenden im Tutorium erbrachten Leistungen. Während für dieses Modul in der Regel das 1. und/oder 2. Semester vorgesehen ist, können – vorbehaltlich der individuellen Zustimmung des Dekanats – auch vor Studienantritt absolvierte Praktika anerkannt werden. Alle Studierenden (auch die, deren vor dem Studienantritt absolvierte Praktika anerkannt wurden) dokumentieren ihre Erfahrungen in einem Praktikums- bzw. Tutoriumsbericht.</p>				
3	<p>Vermittelte Kompetenzen: Studierende verfügen über verschiedene berufsrelevante fachliche und soziale Fähigkeiten sowie über Kenntnisse möglicher Karrierewege für AnglistInnen. Außerdem besitzen sie Erfahrungen im Bereich Projektarbeit.</p>				
4	Status:	<input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul <input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul			
5	<p>Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Auf Fachbereichsebene in Absprache mit den Modulbeauftragten affiner Fächer.</p>				
6	<p>Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Es kann zwischen außeruniversitären Praktika (diverse Berufsfelder zur Auswahl) und dem Unterrichten von Tutorien für BA-Studierende gewählt werden.</p>				
7	Leistungsüberprüfung:	<input checked="" type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung <input type="checkbox"/> Modulbegleitende Teilprüfungen			
8	<p>Art der Prüfungsleistungen: Die Modulabschlussprüfung erfolgt in Form eines Portfolios.</p>				
9	<p>Teilnahmevoraussetzungen: Keine.</p>				
10	<p>Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 0 %</p>				
11	Modulbeauftragte/r: Kustodin		Zuständiger Fachbereich: FB 09 – Philologie		

Modultitel deutsch: II.1.1 Texte und Kategorien in historischer Perspektive						
Modultitel englisch: II.1.1 Texts and Categories in Historical Perspective						
Studiengang:		Master of Arts in British, American and Postcolonial Studies				
Turnus: Jährlich zum WS	Dauer: 1 Semester	Fachsemester: 2. FS	LP: 15 LP	Workload: 450		
1	Modulstruktur:					
	Nr.	Lehrveranstaltung	Typ + Status	LP	Präsenz	Selbststudium
	1	Seminar	S (P)	6	30 h (2 SWS)	150 h
	2	Vorlesung	VL (P)	3	30 h (2 SWS)	60 h
	3	Research Workshop	RW (P)	6	0	180 h
2	Lehrinhalte: Das Modul „Historical Perspectives“ bietet den Studierenden einen vertiefenden Überblick über die historischen und kontextuellen Dimensionen der Literatur- und Kulturwissenschaft. Es ermöglicht verschiedene Blickrichtungen auf historische Entwicklungen, Einordnungen und Bewertungen von Texten. Im Seminar und in der Vorlesung werden die Untersuchungen und Bestimmungen von Textsorten sowie deren literatur- und kulturwissenschaftliche Analysen und Positionierungen durch historische Sichtweisen dirigiert. Dabei können sowohl diachrone als auch synchrone Vorgehensweisen zur historischen Evaluierung eingesetzt werden. In dem angekoppelten Research Workshop können die Studierenden für Ihre Projekte entweder die Textauswahl historisch erweitern oder sich auf einen ausgewählten Aspekt spezialisieren und diesen vertiefend untersuchen.					
3	Vermittelte Kompetenzen: Die Studierenden erwerben Kenntnisse über die historische Entwicklung der englischsprachigen Literaturen und lernen, die literatur- und kulturwissenschaftliche Relevanz verschiedener Textsorten einzuschätzen. Sie können darüber hinaus erweiternde oder spezialisierende Epochen-, Gattungs- oder Textkenntnisse erwerben. Die Studierenden entwickeln Ihre Fähigkeiten, Einzelthemen im Gesamtzusammenhang einzuordnen und kritisch zu betrachten, weiter. Sie verfeinern Ihre sprachliche Fähigkeit zur Argumentationsführung. Sie differenzieren ihr Fachvokabular in der Zielsprache.					
4	Status:	<input type="checkbox"/> Pflichtmodul <input checked="" type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul				
5	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Auf Fachbereichsebene in Absprache mit den Modulbeauftragten affiner Fächer.					
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Keine					
7	Leistungsüberprüfung:	<input type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung <input checked="" type="checkbox"/> Modulbegleitende Teilprüfungen				
8	Art der Prüfungsleistungen: Die Modulprüfung ist eine schriftliche Hausarbeit.					
9	Teilnahmevoraussetzungen: Keine					
10	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 15/120					
11	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Stierstorfer			Zuständiger Fachbereich: FB 09 – Philologie		

Modultitel deutsch: II.1.2 Sprache und Sprachwissenschaft in sozialer und historischer Perspektive						
Modultitel englisch: II.1.2 Language and Linguistics in Social and Historical Perspective						
Studiengang: Master of Arts in British, American and Postcolonial Studies						
Turnus: Jährlich zum WS	Dauer: 1 Semester	Fachsemester: 2. FS	LP: 15 LP	Workload: 450		
1	Modulstruktur:					
	Nr.	Lehrveranstaltung	Typ + Status	LP	Präsenz	Selbststudium
	1	Seminar	S (P)	6	30 (2 SWS)	150 h
	2	Vorlesung o. Seminar	VL/S (P)	3	30 (2SWS)	60 h
	3	Research Workshop	RW (P)	6	0	180 h
2	Lehrinhalte: Das Modul „Historical Perspectives“ bietet den Studierenden einen vertiefenden Überblick über die historischen und kontextuellen Dimensionen der Sprachwissenschaft. Es ermöglicht verschiedene Blickrichtungen auf historische Entwicklungen, Einordnungen und Bewertungen von Sprache und Text. Die Studierenden erwerben auf der Basis einer synchronen und/oder diachronen Betrachtungsweise vertiefende Kenntnisse über die Sprachgeschichte des Englischen sowie über Standardformen und Variation des Englischen und dessen dynamischen Charakter als internationale Sprache. In der Vorlesung und im Seminar (oder in den beiden Seminaren) beschäftigen sich die Studierenden mit historischer, registerspezifischer, sozialer, dialektaler, situationsbedingter und/oder internationaler Variation in der Englischen Sprache sowie mit der Sammlung und Analyse sprachlicher Daten unterschiedlicher schriftlicher oder mündlicher Form. Im Research Workshop werden diese Kenntnisse anhand eigener Projekte angewandt und vertieft.					
3	Vermittelte Kompetenzen: Die Studierenden vertiefen Ihre Kenntnisse über die Sprachstufen des Englischen. Sie sind in der Lage, mit authentischen Sprachdaten umzugehen und die historische, kontextuelle und soziale Situiertheit von geschriebener und mündlicher Sprache zu erkennen. Sie bauen ihre Fähigkeiten zur linguistischen Beschreibung und Analyse der Sprachebenen des Englischen und des Englischen im Kontext aus. Sie vertiefen Ihre Kenntnisse unterschiedlicher Typen sprachlicher Variation. Die Studierenden entwickeln Ihre Fähigkeiten, Einzelthemen im Gesamtzusammenhang einzuordnen und kritisch zu betrachten, weiter. Sie verfeinern ihre sprachliche Fähigkeit zur Argumentationsführung. Sie differenzieren ihr Fachvokabular in der Zielsprache.					
4	Status:	<input type="checkbox"/> Pflichtmodul <input checked="" type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul <input type="checkbox"/> Pflichtmodul mit Wahlpflichtoption				
5	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Auf Fachbereichsebene in Absprache mit den Modulbeauftragten affiner Fächer.					
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Keine					
7	Leistungsüberprüfung:		<input type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung <input checked="" type="checkbox"/> Modulbegleitende Teilprüfungen			
8	Art der Prüfungsleistungen: Die Modulprüfung besteht in einer schriftlichen Hausarbeit.					
9	Teilnahmevoraussetzungen: Keine					
10	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 15/120					
11	Modulbeauftragte/r: Nf. Prof. Neuhaus			Zuständiger Fachbereich: FB 09 – Philologie		

Modultitel deutsch: II.1.3 Das Buch in der Geschichte: Materieller Gegenstand und Medium schriftlicher Kommunikation						
Modultitel englisch: II.1.3 The Book in History: Physical Object and Medium of Written Communication						
Studiengang: Master of Arts in British, American and Postcolonial Studies						
Turnus: Jährlich zum WS	Dauer: 1 Semester	Fachsemester: 2. FS	LP: 15 LP	Workload: 450		
1	Modulstruktur:					
	Nr.	Lehrveranstaltung	Typ + Status	LP	Präsenz	Selbststudium
	1	Seminar	S (P)	6	30 (2 SWS)	150
	2	Vorlesung	VL (P)	3	30 (2 SWS)	60
	3	Research Workshop	RW (P)	6	0	180
2	Lehrinhalte: Das Modul „Historical Perspectives“ bietet den Studierenden einen vertiefenden Überblick über die historischen und kontextuellen Dimensionen der Buchwissenschaft. Es ermöglicht verschiedene Blickrichtungen auf historische Entwicklungen, Einordnungen und Bewertungen von Sprache und Text und den Formen ihrer medialen Vermittlung im Buch und anderen Medien. Im medien- wie kulturwissenschaftlichen Kontext im Seminar und in der Vorlesung stehen Aspekte der Materialität der Kommunikation im Mittelpunkt. Die Studierenden werden in die Forschungsansätze zum Wandel der Materialität des Buches (Rolle, Kodex, e-book) und der durch diese Materialität geprägten buchspezifischen Kommunikation eingeführt. Im Rahmen einer geisteswissenschaftlichen Medialitätsforschung werden die Studierenden mit der Forschung zur mündlichen/schriftlichen Kommunikation, zum Wandel der Buchproduktion (Erfindung des Buchdrucks) und zu den Medienumbrüchen („Medienrevolutionen“) vertraut gemacht. Die Studierenden werden angeleitet, diese Kenntnisse auf Fallstudien zum englischsprachigen Kulturbereich zu beziehen. Besonders im Research Workshop können die Studierenden sich epochenspezifisch und thematisch spezialisieren und ausgewählte Aspekte zu eigenen Projekten vertiefend untersuchen.					
3	Vermittelte Kompetenzen: Die Studierenden erwerben Kenntnisse über die historische Entwicklung des Buches als Artefakt im Kontext anderer Print- und Non-Print-Medien. Sie sind in der Lage, epochenspezifische Wertdiskurse zu Buch und Lesen sowie verschiedene Formen der Buchkommunikation auf dem jeweiligen sozio-kulturellen Hintergrund einzuschätzen und die Wirkung dieser Kommunikation („the book as a cultural agent“) zu bewerten. Sie sind in der Lage, historische Aspekte des Buches auf Fragestellungen zur (post)modernen Mediengesellschaft erkenntnisfördernd zu beziehen. Die Studierenden entwickeln Ihre Fähigkeiten, Einzelthemen im Gesamtzusammenhang einzuordnen und kritisch zu betrachten, weiter. Sie verfeinern Ihre sprachliche Fähigkeit zur Argumentationsführung. Sie differenzieren ihr Fachvokabular in der Zielsprache.					
4	Status:	<input type="checkbox"/> Pflichtmodul <input checked="" type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul				
5	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Auf Fachbereichsebene in Absprache mit den Modulbeauftragten affiner Fächer.					
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Keine					
7	Leistungsüberprüfung:		<input type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung: <input checked="" type="checkbox"/> Modulbegleitende Teilprüfungen			
8	Art der Prüfungsleistungen: Die schriftliche Hausarbeit ist die Modulprüfung.					
9	Teilnahmevoraussetzungen: Keine					
10	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 15/120					
11	Modulbeauftragte: Prof. Dr. Müller-Oberhäuser			Zuständiger Fachbereich: FB 09 – Philologie		

Modultitel deutsch: II.2.1 Systematische Perspektiven: Literatur						
Modultitel englisch: II.2.1 Systematic Perspectives: Literature						
Studiengang: Master of Arts in British, American and Postcolonial Studies						
Turnus: Jährlich zum WS	Dauer: 1 Semester	Fachsemester: 2. FS	LP: 10 LP	Workload: 300 h		
1	Modulstruktur:					
	Nr.	Lehrveranstaltung	Typ + Status	LP	Präsenz	Selbststudium
	1	Seminar	S (P)	6	30 h (2 SWS)	150 h
	2	Advanced Language Course II	Ü(P)	2	30 h (2 SWS)	30 h
	3	Übung	Ü (P)	2	30 h (2 SWS)	30 h
2	Lehrinhalte: Das Modul orientiert sich an Systemen und Prinzipien, die als Formen von Literatur-, Kultur- und Textrezeption (sowie -produktion) für die Fachdisziplinen repräsentativ sind. Seminare werden beispielsweise Schwerpunkte in den Bereichen Literaturkritik, Editionsphilologie, Multikulturalität, Materialität, Ethnizität, Literaturgeschichtsschreibung, Gender und Kanonisierung etc. verfolgen. Dabei werden die jeweils neuesten Publikationen aus diesen Bereichen in die Seminardiskussion einbezogen. Das Seminar wird von einer Übung begleitet, in der Spezialisierungen des Seminarfokusfeldes vorgenommen werden können (etwa auf ein Werk, einen Autor, eine Textsorte oder eine Gruppe von Texten). Der dazu gehörige Advanced Language Course II bietet den Studierenden die Möglichkeit, die bereits erworbenen Fachsprachenkenntnisse anzuwenden und zu erweitern sowie Sicherheit in der unterschiedlichen Anwendung mündlicher und schriftlicher Sprachstile zu erlangen.					
3	Vermittelte Kompetenzen: Die Studierenden lernen, den Forschungsstand zu einem Bereich zu ermitteln, sich mit ihm auseinanderzusetzen und kritisch zu reflektieren. Die Studierenden wenden forschungsaktuelle Ansätze eigenständig an. Sie können vor einem theoretischen Hintergrund und dem aktuellen Forschungsstand umfangreiche wissenschaftliche Arbeitsphasen selbständig organisieren und ihre Arbeitsergebnisse angemessen präsentieren.					
4	Status:	<input type="checkbox"/> Pflichtmodul <input checked="" type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul				
5	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Auf Fachbereichsebene in Absprache mit den Modulbeauftragten affiner Fächer.					
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Keine					
7	Leistungsüberprüfung:	<input type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung <input checked="" type="checkbox"/> Modulbegleitende Teilprüfungen				
8	Art der Prüfungsleistungen: Englischsprachige Rezensionen aus dem Seminar sind die Modulprüfung.					
9	Teilnahmevoraussetzungen: Keine					
10	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 10/120					
11	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Maria Diedrich			Zuständiger Fachbereich: FB 09 – Philologie		

Modultitel deutsch: II.2.2 Kulturelle Praxis und das Buch – Autor, Text und Leser						
Modultitel englisch: II.2.2 Cultural Practices and the Book – Author, Text, and Reader						
Studiengang: Master of Arts in British, American and Postcolonial Studies						
Turnus: Jährlich zum WS	Dauer: 1 Semester	Fachsemester: 2. FS	LP: 10 LP	Workload: 300 h		
1	Modulstruktur:					
	Nr.	Lehrveranstaltung	Typ + Status	LP	Präsenz	Selbststudium
	1	Seminar	S (P)	6	30 h (2 SWS)	150 h
	2	Advanced Language Course II	Ü (P)	2	30 h (2 SWS)	30 h
	3	Übung	Ü (P)	2	30 h (2 SWS)	30 h
2	Lehrinhalte: Das Modul orientiert sich an Systemen und Prinzipien, die als Formen von Literatur-, Kultur- und Textrezeption (sowie -produktion) für die Fachdisziplinen repräsentativ sind. Die Wahlpflichtoption vermittelt im Seminar und in der darauf bezogenen Übung den Studierenden systematische Zugänge zur Erforschung der Buchkommunikation unter medien- und kulturwissenschaftlichen Aspekten. Vermittelt werden auf der einen Seite Kenntnisse zum Verlagswesen des englischsprachigen Kulturbereichs in Geschichte und Gegenwart, vor allem zur Autor-Verlegerbeziehung unter den jeweiligen Rahmenbedingungen (z.B. Urheberrecht) und mit Blick auf die Selektion der Texte sowie die materielle Gestaltung der Verlagsprodukte, auf der anderen Seite entsprechende Kenntnisse zur historischen wie modernen (empirischen) Leserforschung, in deren Mittelpunkt das Lesen als kulturelle Praxis im Wandel steht. Dabei kommt einer buchwissenschaftlichen Perspektive zur Editionsforchung in ihrer Anschließbarkeit an die philologische Forschung eine besondere Rolle zu. Die Studierenden vertiefen in dieser Wahlpflichtoption sowohl ihre Kenntnisse im historischen Quellenstudium (z.B. Verlagsarchive; lesehistorische Quellen) als auch in der modernen empirischen Forschung mit Blick auf ihre medienwissenschaftliche Kontextualisierung. Der dazu gehörige Advanced Language Course II bietet den Studierenden die Möglichkeit, die bereits erworbenen Fachsprachenkenntnisse anzuwenden und zu erweitern sowie Sicherheit in der unterschiedlichen Anwendung mündlicher und schriftlicher Sprachstile zu erlangen.					
3	Vermittelte Kompetenzen: Die Studierenden sind in der Lage, sich systematisch mit Untersuchungen zur Buchkommunikation im Zusammenspiel von Autor, Text und Leser auseinanderzusetzen und deren Ergebnisse kritisch zu reflektieren. Sie sind in der Lage, die gewonnenen buchwissenschaftlichen Kenntnisse auf ihre selbst gewählten Schwerpunkte zu beziehen und zu nutzen und sowohl die historische Dimension der Buchkommunikation als auch die der Gegenwart im sozio-kulturellen Kontext zu verstehen.					
4	Status:	<input type="checkbox"/> Pflichtmodul <input checked="" type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul				
5	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Auf Fachbereichsebene in Absprache mit den Modulbeauftragten affiner Fächer.					
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Keine					
7	Leistungsüberprüfung:	<input type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung <input checked="" type="checkbox"/> Modulbegleitende Teilprüfungen				
8	Art der Prüfungsleistungen: Englischsprachige Rezensionen aus dem Seminar sind die Modulprüfung.					
9	Teilnahmevoraussetzungen: Keine					
10	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 10/120					
11	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Müller-Oberhäuser			Zuständiger Fachbereich: FB 09 – Philologie		

Modultitel deutsch: III.1.1 Interdisziplinäre Perspektiven: Austausch und Transformation						
Modultitel englisch: III.1.1 Interdisciplinary Perspectives: Exchange and Transformation						
Studiengang: Master of Arts in British, American and Postcolonial Studies						
Turnus: Jährlich zum WS	Dauer: 1 Semester	Fachsemester: 3. FS	LP: 15 LP	Workload: 450 h		
1	Modulstruktur:					
	Nr.	Lehrveranstaltung	Typ + Status	LP	Präsenz	Selbststudium
	1	Seminar	S (P)	6	30 (2 SWS)	150
	2	Advanced Academic Writing	Ü (P)	5	30 (2 SWS)	120
	3	Research Workshop	RW (P)	4	0	120
2	Lehrinhalte: Das Modul bietet einen theoretischen und praktischen Ausbau explizit interdisziplinärer Perspektiven der anglistischen Literatur- und Kulturwissenschaft. Die Wahlpflichtoption geht von der Ergiebigkeit interdisziplinären Arbeitens aus. Die Erforschung der Interdependenz von Kultur, Literatur und Sprache kann sich dabei der Berührungspunkte mit anderen Philologien bedienen, kann aber ebenso um die Einbeziehung weiterer Disziplinen wie anderer kultureller Ausdruckformen erweitert werden, die sowohl den Künsten (e.g., Malerei, Musik) als auch anderen Wissenschaften (e.g., Philosophie, Theologie, Medizin) entstammen. Dieses Modul soll es den Studierenden zusätzlich ermöglichen, durch die Beschäftigung mit Themenbereichen der anderen Wahlpflichtoptionen („Descriptive, Theoretical and Applied Linguistics“ und „Disseminating Books and Mediating Texts: Book Trade, Libraries, Intermediaries“) fruchtbares interdisziplinäres Arbeiten zu intensivieren. Im Seminar werden fachübergreifende Konzepte entworfen und die entsprechenden Materialien ausgewählt, während die Research Workshops diese anhand von Gruppenprojekten konkretisieren und vertiefen. Die angegliederte Übung Advanced Academic Writing strebt zu allen drei Wahloptionen die Vermittlung publizierbaren Schreibens an.					
3	Vermittelte Kompetenzen: Die Studierenden bauen ihr fachterminologisches Wissen aus und erweitern es gegebenenfalls um die professionelle Handhabung anderer Fachterminologien, soweit sie für den interdisziplinären Ansatz erforderlich sind. Der Ausbau fachinterner und fachübergreifender Argumentationsführung in der Zielsprache Englisch ist ein Ergebnis wie auch die Fähigkeit der Darlegung eigener authentischer Positionen.					
4	Status:	<input type="checkbox"/> Pflichtmodul <input checked="" type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul				
5	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Auf Fachbereichsebene in Absprache mit den Modulbeauftragten affiner Fächer.					
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Keine					
7	Leistungsüberprüfung:		<input type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung <input checked="" type="checkbox"/> Modulbegleitende Teilprüfungen			
8	Art der Prüfungsleistungen: Die schriftliche Hausarbeit zum Seminar ist die Modulprüfung.					
9	Teilnahmevoraussetzungen: Keine					
10	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 15/120					
11	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Stein			Zuständiger Fachbereich: FB 09 – Philologie		

Modultitel deutsch: III.1.2 Interdisziplinäre Perspektiven: Deskriptive, Theoretische und Angewandte Sprachwissenschaft						
Modultitel englisch: III.1.2 Interdisciplinary Perspectives: Descriptive, Theoretical and Applied Linguistics						
Studiengang: Master of Arts in British, American and Postcolonial Studies						
Turnus: Jährlich zum WS	Dauer: 1 Semester	Fachsemester: 3. FS	LP: 15 LP	Workload: 450 h		
1	Modulstruktur:					
	Nr.	Lehrveranstaltung	Typ + Status	LP	Präsenz	Selbststudium
	1	Seminar	S (P)	6	30 (2 SWS)	150
	2	Advanced Academic Writing	Ü (P)	5	30 (2 SWS)	120
	3	Research Workshop	RW (P)	4	0	120
2	Lehrinhalte: Das Modul bietet einen theoretischen und praktischen Ausbau explizit interdisziplinärer Perspektiven der anglistischen der Sprachwissenschaft. Die Wahlpflichtoption bietet den Studierenden eine theoretische und angewandt-empirische Beschäftigung mit den Ebenen von Wort, Satz, Text und Diskurs und Sprache im Kontext anhand von ausgewählten Themen und einschlägigen Methoden sowie Modellen der englischen Sprachwissenschaft und im Austausch mit anderen Fächern (wie z.B. der Soziologie, der Psycholinguistik). Dieses Modul soll es den Studierenden zusätzlich ermöglichen, durch die Beschäftigung mit Themenbereichen der anderen Wahlpflichtoptionen („Exchange and Transformation“ und „Disseminating Books and Mediating Texts: Book Trade, Libraries, Intermediaries“) fruchtbares interdisziplinäres Arbeiten zu intensivieren. Im Seminar werden fachübergreifende Konzepte entworfen und die entsprechenden Materialien ausgewählt, während die Research Workshops diese anhand von Gruppenprojekten konkretisieren und vertiefen. Die angegliederte Übung Advanced Academic Writing strebt zu allen drei Wahloptionen die Vermittlung publizierbaren Schreibens an.					
3	Vermittelte Kompetenzen: Die Studierenden bauen auch ihre Fähigkeit zum Umgang mit authentischen Sprachdaten und ihre Kenntnisse zu theoretischen Positionen der anglistischen Sprachwissenschaft aus. Sowohl in der Sprachwissenschaft als auch in der Literatur- und Kulturwissenschaft sowie in der Buchwissenschaft führt das interdisziplinäre Arbeiten zum versierten Umgang mit anderen Medien.					
4	Status:	<input type="checkbox"/> Pflichtmodul <input checked="" type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul				
5	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Auf Fachbereichsebene in Absprache mit den Modulbeauftragten affiner Fächer.					
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Keine					
7	Leistungsüberprüfung:		<input type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung <input checked="" type="checkbox"/> Modulbegleitende Teilprüfungen			
8	Art der Prüfungsleistungen: Die Modulprüfung besteht in einer schriftlichen Hausarbeit.					
9	Teilnahmevoraussetzungen: Keine					
10	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 15/120					
11	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Meierkord			Zuständiger Fachbereich: FB 09 – Philologie		

Modultitel deutsch: III.1.3 Interdisziplinäre Perspektiven: Verbreitung von Büchern und Vermittlung von Texten: Buchhandel, Bibliotheken und Übermittler						
Modultitel englisch: III.1.3 Interdisciplinary Perspectives: Disseminating Books and Mediating Texts: Book Trade, Libraries, Intermediaries						
Studiengang: Master of Arts in British, American and Postcolonial Studies						
Turnus: Jährlich zum WS	Dauer: 1 Semester	Fachsemester: 3. FS	LP: 15 LP	Workload: 450 h		
1	Modulstruktur:					
	Nr.	Lehrveranstaltung	Typ + Status	LP	Präsenz	Selbststudium
	1	Seminar	S (P)	6	30 (2 SWS)	150
	2	Advanced Academic Writing	Ü (P)	5	30 (2 SWS)	120
	3	Research Workshop	RW (P)	4	0	120
2	Lehrinhalte: Das Modul bietet einen theoretischen und praktischen Ausbau explizit interdisziplinärer Perspektiven der anglistischen Buchwissenschaft. Die Wahlpflichtoption vermittelt den Studierenden Kenntnisse zum vermittelnden Literatursystem und erweitert entsprechend eine primär textbezogene Perspektive. Da Texte nicht unabhängig von ihrer materiellen Form und ihren Distributionsformen rezipiert werden, geraten die Instanzen der Buchkultur wie vor allem der produzierende und vertreibende Buchhandel, die Bibliotheken und weitere orientierende Instanzen wie die Literaturkritik und das Rezensionswesen in das Zentrum des Interesses. Die Studierenden werden im Seminar anhand von Fallstudien aus verschiedenen Epochen der Buchgeschichte des englischsprachigen Kulturbereichs gezielt mit interdisziplinären Ansätzen zur Erforschung der für die Buchkommunikation neben Autor und Leser bedeutsamen Vermittler vertraut gemacht, da das vermittelnde Literatursystem in besonderem Maße von technischen, ökonomischen, politischen und juristischen Faktoren bestimmt ist. Im Research Workshop können die erworbenen Kenntnisse in der Bearbeitung selbst gewählter Schwerpunktthemen vertieft werden. Die angegliederte Übung Advanced Academic Writing strebt zu allen drei Wahloptionen die Vermittlung publizierbaren Schreibens an.					
3	Vermittelte Kompetenzen: Die Studierenden können im jeweiligen Epochenkontext Texte als materiell vermittelte verstehen und die Träger ihrer Vermittlung in ihrer Bedeutung für das Textverständnis einordnen und bewerten. Sie haben Kenntnisse zur historischen wie modernen Buchmarktforschung, zur Geschichte und Gegenwart der Bibliotheken und zu weiteren Institutionen der Buch- und Lesekultur und sind im Rahmen kulturwissenschaftlicher Konzeptionen in der Lage, diese Kenntnisse eigenständig auf literaturwissenschaftliche Fragestellungen zu beziehen.					
4	Status:	<input type="checkbox"/> Pflichtmodul <input checked="" type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul				
5	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Auf Fachbereichsebene in Absprache mit den Modulbeauftragten affiner Fächer.					
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Keine					
7	Leistungsüberprüfung:	<input type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung <input checked="" type="checkbox"/> Modulbegleitende Teilprüfungen				
8	Art der Prüfungsleistungen: Die schriftliche Hausarbeit zum Seminar ist die Modulprüfung.					
9	Teilnahmevoraussetzungen: Keine					
10	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 15/120					
11	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Müller-Oberhäuser		Zuständiger Fachbereich: FB 09 – Philologie			

Modultitel deutsch: III.2 Forschungsmodul						
Modultitel englisch: III.2 Research Module						
Studiengang: Master of Arts in British, American and Postcolonial Studies						
Turnus: Jährlich zum WS	Dauer: 2 Semester	Fachsemester: 3. und 4. FS	LP: 20 (davon 15 LP im 3. FS und 5 LP im 4. FS)	Workload: 600 h (davon 450 h im 3. FS und 150 h im 4. FS)		
1	Modulstruktur:					
	Nr.	Lehrveranstaltung	Typ + Status	LP	Präsenz	Selbststudium
	1	Postgraduate Class 1	S (WP)	2	30 h (2 SWS)	30 h
	2	Postgraduate Class 2	S (WP)	2	30 h (2 SWS)	30 h
	3	Lektüreliste: Seminal Texts	Selbststudium mit Lektüreliste (P)	8	0 h	240 h
	4	Lektüreliste: Critical Theory / Pro- jektarbeit: Empirische Linguistik	Selbststudium mit Lektüreliste (P)	6	0 h	180 h
	5	Kommentierte Bibliographie	Selbststudium (P)	4	0 h	120
2	Lehrinhalte: Hier vertiefen Studierende ihre Kenntnisse zentraler Primärtexte der englischsprachigen und sprachwissenschaftlichen Literatur sowie einschlägiger Sekundärwerke und buchwissenschaftlicher Forschungsliteratur durch intensive Lektüre im Selbststudium. Ebenso erweitern sie hier ihre Kenntnisse zu kritischen Theorien und zum methodischen Vorgehen in ihren Forschungsprojekten. Studierende, die ihren Schwerpunkt in den Bereich Sprachwissenschaft legen, erheben zusätzlich in Projektarbeit selbstständig sprachliche Primärdaten und bereiten sie für weitere Analysen, z.B. durch Transkription und Annotation, auf. Ferner wird die Lektüre bzw. die Datenarbeit gezielt im Hinblick auf Vorbereitung und Verfassen der Master Thesis zur Anwendung gebracht. Die Postgraduate Classes begleiten das Selbststudium der zu erarbeitenden Lektürelisten sowie eigene Projekte der Studierenden und dienen zur Präsentation und Diskussion von Projekten, Thesen und Ergebnissen.					
3	Vermittelte Kompetenzen: Die Studierenden verfügen über vertiefte Kenntnisse zentraler Primär- und Sekundärtexte sowie kritischer Theorien. Sie sind in der Lage, diese Theorien anzuwenden und kritisch zu reflektieren und gegebenenfalls darüber hinaus sprachliche Primärdaten selbstständig zu erheben und zu evaluieren. Sie besitzen die Fähigkeit, große Mengen komplexer Informationen zu systematisieren. Weiterhin können sie eigene Forschungsziele formulieren, diese in selbstständiger und gemeinschaftlicher Arbeit verfolgen und ihre Ergebnisse in angemessener Form präsentieren.					
4	Status:	<input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul <input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul				
5	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Nein					
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Es kann zwischen verschiedenen <i>Postgraduate Classes</i> mit unterschiedlichem thematischem Schwerpunkt (z.B. Literatur-, Sprach- oder Buchwissenschaft) gewählt werden. Zudem kann die <i>Postgraduate Class</i> sowohl im 3. als auch im 4. Fachsemester studiert werden.					
7	Leistungsüberprüfung:	<input checked="" type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung <input type="checkbox"/> Modulbegleitende Teilprüfungen				
8	Art der Prüfungsleistungen: Die Modulabschlussprüfung erfolgt in Form einer kommentierten Bibliographie.					
9	Teilnahmevoraussetzungen: Keine					
10	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 20/120					
11	Modulbeauftragte/r: Prof. Stierstorfer			Zuständiger Fachbereich: FB 09 – Philologie		

Modultitel deutsch: Master Arbeit						
Modultitel englisch: MA Thesis						
Studiengang: Master in British, American and Postcolonial Studies						
Turnus: Jedes Jahr zum WS	Dauer: 1 Semester	Fachsemester: 4. FS	LP: 25	Workload: 750 h		
1	Modulstruktur:					
	Nr.	Lehrveranstaltung	Typ + Status	LP	Präsenz	Selbststudium
	1	Master Arbeit	Master Arbeit (P)	25	0	25
2	Lehrinhalte: Durch die Master Arbeit dokumentieren Studierende ihre Fähigkeiten, ein selbstgewähltes und mit dem Betreuer/der Betreuerin abgestimmtes wissenschaftliches Thema selbstständig auf Postgraduiertenniveau zu bearbeiten und ihre Ergebnisse in angemessener Form zu präsentieren.					
3	Vermittelte Kompetenzen: Studierende sind in der Lage, große Mengen komplexer Informationen zu einem bestimmten Thema selbstständig zu eruieren, zu verarbeiten und zu systematisieren, dadurch einen eigenständigen akademischen Forschungsbeitrag zu liefern sowie ihre Ergebnisse in angemessener schriftlicher Form zu präsentieren.					
4	Status:	<input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul <input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul				
5	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Keine					
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Themen werden von den Studierenden in Absprache mit den betreuenden Lehrenden selbst gewählt.					
7	Leistungsüberprüfung:	<input checked="" type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung <input type="checkbox"/> Modulbegleitende Teilprüfungen				
8	Art der Prüfungsleistungen: Masterarbeit					
9	Teilnahmevoraussetzungen: Erfolgreicher Abschluss aller Module des 1. und 2. Semesters sowie des Moduls „Interdisciplinary Perspectives“ des 3. Semesters.					
10	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 25/120					
11	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Diedrich			Zuständiger Fachbereich: FB 09 – Philologie		

Modultitel deutsch: Transfermodul Buchwissenschaft						
Modultitel englisch: Transfer Module Book Studies						
Studiengang:						
Turnus: Jedes Jahr zum WS	Dauer: 1 Semester	Fachsemester: 1. oder 3. Fachsemester	LP: 10	Workload: 300 h		
1 Modulstruktur:						
Nr.	Lehrveranstaltung	Typ + Status	LP	Präsenz	Selbststudium	
1	Book, Text, Culture	V (P)	3	30 h (2 SWS)	60	
2	Book Studies: Concepts and Methods	Ü (P)	4	30 h (2 SWS)	90	
3	Advanced Language Course: The Language of Book and Media Studies	Ü (P)	3	30 (2 SWS)	60	
2	Lehrinhalte: Das Modul bietet eine Einführung in die Buchwissenschaft, die sich mit Blick auf die Frage nach der buchspezifischen Kommunikation als Erweiterung einer textbezogenen Perspektive versteht und sich auch an Studierende affiner Fächer der Philosophischen Fakultät, vorzugsweise des FB 9 Philologie und des FB 8 Geschichte, richtet. In der Vorlesung steht im Rahmen medien- wie kulturwissenschaftlicher Ansätze die Beziehung von Text, Buch und Kultur sowohl in historischer wie in gegenwartsbezogener Ausrichtung im Mittelpunkt. In der buchwissenschaftlichen Übung werden die Studierenden zum einen in die Methoden der Untersuchung der Materialität des Buches, zum anderen auch in historische Quellenstudien zu Buch und Lesen und in die Grundlagen der modernen empirischen (quantitativen und qualitativen) Forschung eingeführt. In der Sprachübung wird anhand ausgewählter Texte zu den in der Methodenübung ausgewählten Themenbereiche jeweils in die buch- und medienwissenschaftliche englische Fachsprache eingeführt.					
3	Vermittelte Kompetenzen: Die Studierenden sind zur kritischen Reflexion des Gegenstandsbereichs Buch im Kontext medien- wie kulturwissenschaftlicher Konzeptionen in der Lage und können diese Kenntnisse im Zusammenhang mit spezifisch buchwissenschaftlichen Methoden auf konkrete Forschungsfragen zur historischen wie zur modernen Buchwissenschaft beziehen und sinnvoll auf ihre Studienfächer anwenden. Die Studierenden beherrschen die buchwissenschaftliche Fachterminologie auch im Englischen und sind in der Lage, diese aktiv zu verwenden.					
4	Status:	<input type="checkbox"/> Pflichtmodul <input checked="" type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul				
5	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Die buchwissenschaftlichen Lehrveranstaltungen des Transfermoduls sind auch Teil des MA British, American and Postcolonial Studies					
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Keine					
7	Leistungsüberprüfung:	<input checked="" type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung <input type="checkbox"/> Modulbegleitende Teilprüfungen				
8	Art der Prüfungsleistungen: Mündliche Abschlussprüfung (15 Minuten)					
9	Teilnahmevoraussetzungen:					
10	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: Abhängig von den importierenden Studiengängen					
11	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Müller-Oberhäuser		Zuständiger Fachbereich: FB 09 – Philologie			